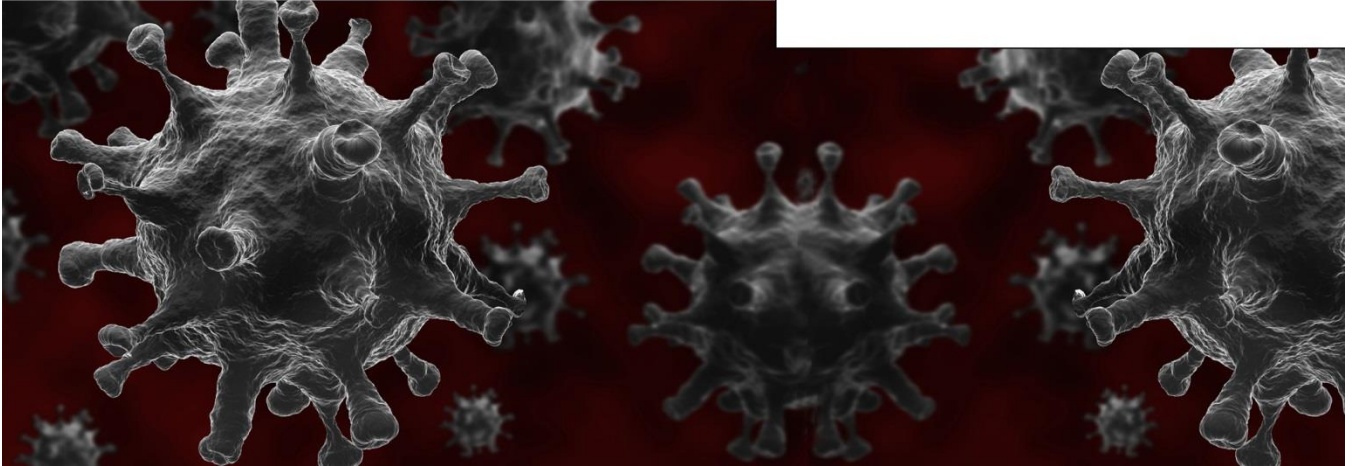


# INFORMATION ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ IM BEZUG AUF DAS CORONAVIRUS (SARS-COV-2 / COVID-19)



> Kundeninformation



RVM informiert zu den aktuell relevanten Fragestellungen zum bestehenden oder möglichen Versicherungsschutz im Bezug auf das Coronavirus wie folgt unverbindlich und mit Verweis, dass ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der tatsächlich bestehenden Verträge gilt. Individuelle Anfragen beantwortet RVM gerne.

---

## SACH-, TECHNISCHE-, TRANSPORT-VERSICHERUNG SOWIE ERTRAGSAUSFALL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

- Die Unterbrechung von Lieferketten, daraus resultierende Produktionsausfälle oder der Wegfall von Kunden und Aufträgen aufgrund des Coronavirus sind nicht versichert.
- Über die benannten Gefahren und Definitionen besteht kein Versicherungsschutz, da das Coronavirus nicht als versicherte Gefahr benannt ist. Außerdem fehlt es im Zusammenhang mit dem Coronavirus generell am erforderlichen Sachschaden, der entstanden sein muss.
- Tipp: Behalten sie die vertraglichen Fristen und Regelungen für transportbedingte Zwischenlagerungen (üblicherweise 90 Tage) und Montagezeiten im Blick, sofern es hier zu Verzögerungen aufgrund des Coronavirus kommt und melden Sie notwendige Verlängerungen oder Veränderungen.

---

## BETRIEBSSCHLIESSUNGS-VERSICHERUNG

- Grundsätzlich ist diese Versicherungslösung für die aktuelle Situation gut geeignet, insbesondere für Unternehmen aus den Bereichen Hotel, Gastronomie, Gesundheits-, Bildungs-, Pflege- und Rehaeinrichtungen, Lebensmittel usw.
- Der Versicherer leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte schließt, Tätigkeitsverbote erlässt, Desinfektionen veranlasst, Vernichtung von Vorräten und Waren anordnet oder empfiehlt, beschäftigten Personen ihre Tätigkeit im Betrieb untersagt, Ermittlungsmaßnahmen oder Beobachtungsmaßnahmen einleitet uvm.
- Die übliche Beschränkung auf das Infektionsschutzgesetz bedeutet aber auch, dass sonstige hoheitliche Eingriffe oder eine rein selbst veranlasste Betriebsschließung nicht versichert gelten.
- Die meisten am Markt erhältlichen Konzepte arbeiten mit einer abschließenden Aufzählung der versicherten Krankheiten und Infektionen, so dass das Coronavirus oft noch nicht genannt und versichert gilt.

---

## VERANSTALTUNGS AUSFALL-VERSICHERUNG

- Üblicherweise gelten behördliche Verfügungen als Versicherungsfall, weswegen eine Deckung grundsätzlich gegeben und möglich ist.
- Oftmals enthaltene (und aktuell natürlich oft bei Neuabschlüssen geforderte) Ausschlüsse beschränken den Versicherungsschutz jedoch, z. B. biologische Ursachen, Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Gefahrerhöhungen.
- Tipp: RVM empfiehlt, sich an den jeweiligen Veranstalter zu wenden, der über bestehende Rahmenkonzepte den Teilnehmern oft eine entsprechende Deckung bieten kann. In der Regel wird das bereits bei der Buchung abgefragt. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden ohne dass eine hoheitliche Maßnahme zugrunde liegt, kann es sinnvoll sein, Schadenersatzanspruchsmöglichkeiten anwaltlich prüfen zu lassen.

---

## HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN / RÜCKRUFKOSTEN-VERSICHERUNG

- Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des jeweiligen Vertrages besteht üblicherweise aufgrund Schadenersatzansprüche eines Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Eine direkte negative Auswirkung auf die Haftpflicht-Versicherung hat das Coronavirus daher nicht.
- Für darüber hinausgehende vertragliche Haftungserweiterungen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nicht (z. B. Konventionalstrafen bei Verzug) bzw. nur soweit dies vereinbart ist.
- Verzögerungen oder nicht Einhaltung von Verträgen zum Beispiel aufgrund einer unnötigen eigenverantwortlichen Betriebsschließung (Fehleinschätzungen), kann zu nicht versicherten Schadenersatzforderungen führen. Sofern aber eine hoheitliche Maßnahme dazu zwingt oder die Notwendigkeit besteht kann oftmals „höhere Gewalt“ die Möglichkeit geben, sich teilweise oder ganz von Haftungsansprüchen zu befreien. Sprechen sie unbedingt vorab mit Ihrem Anwalt.
- Die Rückrufkosten-Versicherung greift üblicherweise, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Vermeidung von Personen- und oftmals auch Sachschäden ein Rückruf erfolgt. In solchen Fällen gelten dann auch Eigenschäden teilweise versichert. RVM empfiehlt aufgrund der Komplexität allerdings in solch einem Falle eine enge Abstimmung.

---

## UNFALL-VERSICHERUNG

- Infektionen mit dem Coronavirus ohne vorausgegangenen Unfall gelten üblicherweise nicht versichert. Eine Leistung kommt auch nur in Betracht, wenn sich durch die (Folge)-Infektion ein bleibender Schaden oder Todesfall ergibt.

---

## RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG, D&O-VERSICHERUNG, CYBER-VERSICHERUNG, KFZ-VERSICHERUNG, FORDERUNGS AUSFALL-VERSICHERUNG, LEBENS- UND RENTEN-VERSICHERUNGEN INKL. BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNGEN

- Es sind keine Einschränkung oder besondere Deckungen im Rahmen und Umfang der üblicherweise bestehenden Versicherungsverträge bekannt.

---

## KRANKEN(ZUSATZ)-VERSICHERUNG / BETRIEBLICHE AUSLANDS-KRANKEN-VERSICHERUNG

- Hier ist das Coronavirus kein besonderer Ausnahmefall und es besteht im Rahmen und Umfang des jeweiligen Vertrages uneingeschränkter Versicherungsschutz.
- Hoheitliche Maßnahmen (z. B. Quarantäne, Ein- oder Ausreisesperren, etc.) oder die Kosten für eine Evakuierung sind im Rahmen der betrieblichen Auslands-Kranken-Versicherung üblicherweise nicht gedeckt.
- Ergänzend empfiehlt es sich für Unternehmen, die Mitarbeiter ins Ausland entsenden, eine Mitgliedschaft beim RVM-Dienstleistungspartner „International SOS“ abzuschließen. Im Notfall kann „International SOS“ Ihre Mitarbeiter aus Krisenregionen evakuieren und zurück nach Deutschland bringen. „International SOS“ verfügt auch in der aktuellen Situation über die medizinischen und technischen Fähigkeiten, internationale Evakuierungen von Infizierten durchzuführen. Die Kosten für solche Maßnahmen sind jedoch nicht durch eine Mitgliedschaft gedeckt. Informationen von „International SOS“ zum Coronavirus finden Sie unter:  
<https://pandemic.internationalsos.com/2019-ncov>
- Darüber hinaus verfügt „International SOS“ - für Firmen die bereits eine Mitgliedschaft besitzen - über ein kostenpflichtiges Tool, das Unterstützung im Umgang mit globalen Bedrohungen wie dem Coronavirus bietet. Der sogenannte „Site Monitor“ bietet detaillierte Informationen über den Status von Pandemien, Checklisten für zahlreiche Szenarien sowie Vorlagen für die interne Kommunikation mit den Mitarbeitern.  
<https://vimeo.com/387559141/d23d5018b4>

---

## WICHTIGE HINWEISE

- RVM empfiehlt, im Rahmen des Risikomanagements einen Notfallplan aufzustellen. Eine Orientierungshilfe bietet das Handbuch Betriebliche Pandemieplanung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Stuttgart:  
[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/pandemieplanung/handbuch-betriebl\\_pandemieplanung.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/handbuch-betriebl_pandemieplanung.pdf)
- Tagesaktuelle Informationen zum Thema Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19) erhalten Sie unter anderem auf den folgenden Seiten:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de> (Bundesministerium für Gesundheit)  
<https://www.rki.de> (Robert-Koch-Institut)  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html> (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- Auf Wunsch bietet RVM statt persönlicher Termine auch Videokonferenzen / Webinare an, neben den sonst üblichen Kommunikationswegen Telefon, Mail, Brief und Fax.